

träge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentums- und Rechtsträgerverhältnisse an Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung dieser Anlagen bleiben bestehen.

(3) Durch die Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger sind alle erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf der Grundlage zentraler Entscheidungen durch die rationelle Wasserverwendung und die Rückgewinnung von Wertstoffen bis 1991 das Einbringen von solchen Wasserschadstoffen, wie insbesondere Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Cobalt, Quecksilber, Zink, Bor und Molybdän, in öffentliche Abwasseranlagen beseitigt wird.

### §27

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 29 S. 324) in der Fassung der Anordnung vom 15. Januar 1979 zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen (GBl. I Nr. 6 S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

### Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichell

#### Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen<sup>1</sup>

1. Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischer Belastung

Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischer Belastung gehören

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus der metallverarbeitenden Produktion (z. B. Galvanikabwässer),
- Abwässer aus Agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
- Deponiesickerwässer,
- alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
  - toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z. B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, V, Mo, Cr),
  - chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z. B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethan),
  - chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z. B. HCH),
  - chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z. B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
  - Phenole,
  - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z. B. Benzpyren),

- stickstofforganische Verbindungen (z. B. Triazine),
- quaternäre Ammoniumverbindungen,
- C<sup>3</sup>anide,
- Nitrate.

#### 2. Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung

Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere

- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
- Abwässer aus Krankenhäusern,
- Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
- Abwässer aus Tierkörperverwertungsbetrieben.

#### Anlage 2

zu § 8 vorstehender Anordnung

#### Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

1. Partner des langfristigen Anschlußvertrages:  
Bedarfsträger  
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages:  
Durchführung von Investitionen, die für den Anschluß bzw. die Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Wasserbilanzentscheidung erforderlich sind
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziffer 2.
4. Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs
5. Maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m<sup>3</sup>/Monat und m<sup>3</sup>/h  
Maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m<sup>3</sup>/d, Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe, Konzentration, Last und zeitliche Verteilung)  
Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig) bzw. Saisonbetrieb
6. Unterlagen, die dem Versorgungsträger zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
7. Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
8. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
9. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen und finanziellen Investitionskennziffern
10. Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Vorreinigungsanlagen
11. Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung und zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser
12. Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen.